

Aktenzeichen:

5 RKn 26/58

Verkündet
am 16. April 1959

I n N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 16. April
1959

für Recht erkannt:

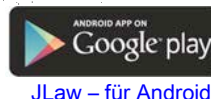
Auf die Revision der Beklagten wird das Ur-
teil des Landessozialgerichts Rheinland-
Pfalz in Mainz vom 2. Juli 1958 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zu-
rückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d

Der 1903 geborene Kläger war seit 1917 knappschaftsversicherungspflichtig tätig, und zwar bis 1941 ganz überwiegend als Hauer; bis Ende 1953 verrichtete er noch leichtere Tagesarbeiten. Seit Mitte 1949 erhält der Kläger wegen mittlerer Staublung und Schwerhörigkeit die Knappschaftsrente; wegen der Silikoseerkrankung bezieht er seit März 1953 eine Unfallrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 v.H., die auf Grund ärztlichen Gutachtens seit März 1956 auf 50 v.H. erhöht worden ist.

Den vom Kläger im Juli 1953 gestellten Antrag auf Knappschaftsvollrente lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 28. Juni 1954 ab, da der von ihr gehörte Facharzt Dr. L. XXXXXXXXXXXX den Kläger noch nicht für invalide angesehen hatte. Im Widerspruchsverfahren wurde nach Einholung eines Gutachtens der städt. Krankenanstalten in Koblenz die Gewährung der Invalidenrente gleichfalls abgelehnt, während das Sozialgericht Koblenz am 5. Juni 1956 auf die vom Kläger erhobene Klage die Beklagte kostenpflichtig zur Gewährung der Knappschaftsvollrente vom 1. April 1956 ab verurteilte, da sich aus der Erhöhung der Silikoserente eine Verschlimmerung der Gesundheitsverhältnisse des Klägers ergebe, die nunmehr Invalidität begründe.

Das Landessozialgericht Mainz wies durch Urteil vom 2. Juli 1958 die Berufung der Beklagten kostenpflichtig zurück. Zur Begründung führt es im wesentlichen aus:

Durch Art. 2 § 4 des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes (KnVNG) sei der Invaliditätsbegriff des § 1254 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. rückwirkend durch den neuen Begriff der Berufsunfähigkeit des § 46 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) ersetzt worden; es sei daher vorliegend nicht mehr zu prüfen, ob der Kläger invalide gewesen sei oder sei, sondern einzig, ob Berufsunfähigkeit im Sinne des neuen Rechts vorliege; diese Frage sei zu bejahen. Nach neuem Recht sei eine Verweisung des Klägers nur auf den



- 3 -

Arbeitsmarkt möglich, der seinem bisherigen Hauptberuf als Hauer entspricht, nicht aber auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Untertägige Arbeiten seien dem Kläger wegen der Silikose nicht mehr zumutbar; den dem Hauerberuf vergleichbaren Tätigkeiten über Tage sei der Kläger wegen seiner Erkrankungen gesundheitlich nicht gewachsen; auf die untergeordneten Arbeiten eines Boten, Pförtners oder Negearbeiters, zu deren Ausübung der Kläger, dessen herabgesetzter Gesundheitszustand nach den Gutachten der Ärzte Dr. B. XXXXXXXXXX und Dr. B. XXXXXXXXXX sogar die Grenze des früheren Begriffs der Invalidität erreiche oder überschreite, allenfalls noch in der Lage sei, könne er billigerweise nicht mehr verwiesen werden, weil sie dem Hauerberuf auch nicht annähernd entsprächen. Der Kläger sei sonach rückwirkend nach neuem Recht berufsunfähig.

Gegen das am 22. Juli 1958 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 4. August 1958 unter Antragstellung und gleichzeitiger Begründung die zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt in erster Linie als rechtsirrig die Auffassung des Landessozialgerichts, der Begriff der Invalidität sei "rückwirkend" durch den neuen Begriff der Berufsunfähigkeit ersetzt worden; in der knappschaftlichen Rentenversicherung müsse vielmehr ebenso wie in der Arbeiterrentenversicherung auf Altfälle noch der Begriff der Invalidität angewandt werden. Die Beklagte rügt weiterhin, das Landessozialgericht habe auch den Begriff der Berufsunfähigkeit neuen Rechts dadurch verkannt, daß es den Kreis der dem Kläger zumutbaren Arbeiten auf Tätigkeiten in bergbaulichen Betrieben und dort allein auf den Kreis der eigentlichen bergmännischen Arbeiten beschränkt habe.

Die Beklagte beantragt,

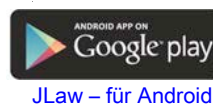
die Klage auf Aufhebung des angefochtenen Urteils abzuweisen.

Der Kläger beantragt demgegenüber

Zurückweisung der Revision.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Entscheidungsgründe

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist vom Landessozialgericht zugelassen und daher statthaft.

Die Revision ist auch begründet.

Das Landessozialgericht hat die Frage der Rentenberechtigung des Klägers (über die ihm bereits gewährte Knappschaftsrente alten Rechts hinaus) unter Anwendung des neuen Berufsunfähigkeitsbegriffs des § 46 Abs. 2 RKG n.F. geprüft und bejaht. Es hält sich zu dessen Anwendung durch Art. 2 § 4 Abs. 1 KnVNG für berechtigt. Diese Bestimmung entspricht, wenn man von den auf der unterschiedlichen Materie und den aus dem abweichenden Verkündungszeitpunkt beruhenden Verschiedenheiten absieht, wörtlich dem Art. 2 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG). Diese letztere Vorschrift ist aber nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG. Urteil vom 29.10.1957 - SozR. RVO § 1293 a.F. Aa 2 Nr. 4) in schwebenden Verfahren nach Art. 2 § 44 a.a.O. unanwendbar, da in diesem Paragraphen die Übergangsvorschriften die rückwirkend in schwebenden Fällen anzuwenden sind, mit ausschließlicher Wirkung normiert sind. Da Art. 2 § 32 KnVNG in seiner für diese Entscheidung maßgeblichen Bestimmung wörtlich mit jenem § 44 übereinstimmt, muß im Anschluß an die für die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts maßgeblichen Gründe auch im vorliegenden Falle die vom Landessozialgericht vertretene Rechtsauffassung als rechtsirrig angesehen werden. Dadurch, daß im KnVNG eine dem Art. 2 § 5 ArVNG entsprechende Vorschrift, grundsätzlich sei das alte Recht anzuwenden, fehlt, ändert sich an diesem Ergebnis nichts; § 5 a.a.O. hat, worauf der 4. Senat (vgl. BSG. 7 S. 282 285) hingewiesen hat, ohnehin nur deklaratorischen Charakter; der in ihm enthaltene allgemeine Grundsatz gilt auch ohne ausdrückliche Normierung. Irgendein sonstiger Grund, die bisherige Auffassung, Art. 2 § 6 ArVNG - und demnach auch Art. 2 § 4 Abs. 1 KnVNG - sei in derartigen Fällen für die Zeit vor dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

1. Januar 1957 bzw. 27. Mai 1957 nicht anzuwenden, ist weder aus dem angefochtenen Urteil selbst noch aus dem Vortrag der Parteien noch schließlich sonst aus Literatur oder Rechtsprechung zu entnehmen oder aus sonstigen Gründen zu schließen. Das Berufungsgericht hätte daher prüfen und entscheiden müssen, ob der Kläger invalide ist, nicht ob er berufsunfähig ist. Das angefochtene Urteil war demnach aufzuheben, und zwar auch für die Zeit nach dem 1. Januar 1957.

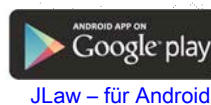
Die vom Landessozialgericht getroffenen Feststellungen reichen für eine eigene Entscheidung des erkennenden Senats nicht aus. Hinsichtlich der Frage, ob bei dem Kläger Invalidität im alten Sinne vor dem 1. Januar 1957 vorgelegen hat oder nicht - nach deren Beantwortung sich auch die für die spätere Zeit zu gewährende Rentenleistung richtet (entweder auf Erwerbsunfähigkeit umgestellte Altrente oder neue Berufsunfähigkeitsrente) -, hat das Landessozialgericht einzig auf Seite acht Mitte seines Urteils gesagt, der Kläger sei

"wegen seines herabgesetzten Gesundheitszustandes, der nach dem Gutachten des Knappschaftsarztes Dr. B.XXX XXXXXXXX und des Dr. med. B.XXXXXXXXXXXXXX sogar die Grenze des früheren Begriffs der Invalidität erreicht oder sogar überschreitet allenfalls noch in der Lage, die untergeordneten Arbeiten eines Boten, Pförtners oder Wegarbeiters auszuüben."

Diese Äußerung gibt die Auffassung der genannten Ärzte einfach wieder, ohne deren Gutachten auszuwerten oder inhaltlich zu übernehmen. Diese nicht selbst würdigende, sondern nur die ärztliche Auffassung bestehender Invalidität wiederholende Darstellung kann nicht als eine eigene Feststellung des Landessozialgerichts von bestehender Invalidität angesehen werden. Auf der anderen Seite kann aber auch die sehr einschränkende Erklärung, der Kläger sei allenfalls noch in der Lage, die angegebenen leichteren Arbeiten zu verrichten - besonders in ihrem Zusammenhang mit dem Hinweis auf die nach ärztlicher Auffassung bestehende Invalidität -, nicht als ausreichende Feststellung, daß bei dem Kläger keine Invalidität vorliege,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

angesehen werden. Da das Landessozialgericht die erwähnten Arbeiten ohnehin - von seiner unrichtigen Rechtsauffassung ausgehend - als unzumutbar ansah, brauchte es nämlich keine Feststellungen in dieser Richtung zu treffen und es ist daher anzunehmen, daß es auch keine Feststellung treffen wollte, ob der gesundheitliche Zustand des Klägers zur Verrichtung die Invalidität ausschließender Arbeiten noch befähigte oder nicht.

Auf die Revision der Beklagten wird daher das Urteil des Landessozialgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)